

Satzung

des Freizeit- und Tourismusverbandes

Märkisches Sauerland e.V.

§ 1

Name und Sitz

01. Der Verein führt den Namen Freizeit- und Tourismusverband Märkisches Sauerland e.V.
02. Er ist ein eingetragener Verein.
03. Der Sitz ist Lüdenscheid. Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause der Kreisverwaltung Märkischer Kreis, Bismarckstr. 15, 58762 Altena.

§ 2

Zweck und Aufgaben

01. Der Freizeit- und Tourismusverband (FTV) ist eine Dachorganisation zur Erarbeitung, Koordinierung und Förderung touristischer Aktivitäten im Märkischen Kreis unter Berücksichtigung der Tourismusstrategie des NRW- und des Sauerland-Tourismus.
02. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Einnahmen und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
03. Der FTV hat die Aufgabe, die Interessen des Tourismus im Märkischen Kreis in Verbindung mit Behörden, Organisationen, Körperschaften, Vereinen, Handel und Gewerbe sowie Privaten zu wahren und zu fördern.
04. Im FTV arbeiten alle Mitglieder zur Schaffung, Verbesserung und Förderung des Tourismus und der dem Tourismus dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft/Mitglieder

01. Mitglieder sind nach schriftlicher Beitrittserklärung der Märkische Kreis sowie auf Antrag die Verkehrsvereine und Gebietskörperschaften im Märkischen Kreis und am Tourismus Interessierte. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
02. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
03. Bei vereinschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über mindestens zwei Jahre, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
02. Sie wählt den Vorstand.
03. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für dessen Richtigkeit die Vorsitz- und Protokollführung verantwortlich sind. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu zusenden.
04. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per einfachen Brief.
05. Sie ist den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
06. Anträge zur Tagesordnung für die Versammlung haben spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzugehen.
07. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
08. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5

Der Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner ersten und zweiten Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und mindestens drei Beisitzern.
02. Alle Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des FTV gewählt.
03. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende mit einem der beiden Stellvertreter.
04. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
05. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
06. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Allgemein entscheidet die Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
07. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für dessen Richtigkeit die Vorsitz- und Protokollführung verantwortlich sind.
08. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Freizeit- und Tourismusverbandes Märkisches Sauerland e.V. zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Erstellung des Arbeitsplanes und des jährlichen Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Wertgrenze wird vom Vorstand festgelegt. (Anm.: abweichende Wertgrenzen sind möglich und können in der Vorstandssitzung erörtert werden.) Weiterhin obliegt ihr die Ausführung der Beschlüsse der Vorstands- und der Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge/Aufwendungen

01. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
02. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe fest.
03. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
04. Bei beantragter halbjährlicher Zahlung ist der Beitrag im ersten Monat des Halbjahres fällig.
05. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
06. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
07. Zur Überwachung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen, die in der Mitgliederversammlung berichten. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
08. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
09. Der FTV benötigt finanzielle Mittel, um touristische Impulse zu setzen und neue touristische Projekte zu entwickeln. Diese Vorhaben finanziert der FTV durch Mitgliedsbeiträge, einen finanziellen jährlichen Zuschuss des Märkischen Kreises und ggfs. projektbezogene Mittel.

§ 8

Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
 - a) mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und
 - b) für die Auflösung mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.

02. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 4 der Satzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen kann.
03. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mitglieder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung zurück.
04. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt im Verhältnis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragszahlung der Mitglieder für das letzte volle Geschäftsjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Freizeit- und Tourismusverbandes Märkisches Sauerland e.V. am 26.06.2013 beschlossen.